K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.becker-druck.de

Arnsberg, 15. Oktober 2016 Nr. 41

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes. S. 333 – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Witten 2016 (Entwurfsfassung) gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 334 – Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt Kruckel – Garenfeld, EnLAG – Vorhaben Nr. 19 S. 335

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) S. 336 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 336 – Aufgebote der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 337 – Öffentliche Bekanntmachung S. 337

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

667. Antrag der Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes.

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 5. 10. 2016
53-DO-0049/16/10.1-We

Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Antragsstellerin WGHG Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach, Gemarkung Würgendorf, Flur 3, Flurstück 2, hat mit Datum vom 14. 7. 2016 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes nach Nr. 10.1 (G) des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

1. Diverse Umstrukturierungen in Gebäude 078 (Pulverrohmasseanlage) für die zukünftige Alternativnutzung III dieses Gebäudes. Die Umstrukturierungen stellen in ihrer Gesamtheit eine wesentliche Änderung dar.
2. Errichtung eines Containerabstellplatzes für 20‘ Fuß bzw. 40‘ Fuß Container.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 10.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden unter:

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/

Im Auftrag: gez. Weier

(213) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 333

668. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Witten 2016 (Entwurfsfassung) gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg	Arnsberg, 4. 10. 2016
Dezernat 53	Herr Münstermann
53/Mü/LRP Witten 2016	HA.: 2174

Die Bezirksregierung Arnsberg schreibt zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung in Witten den Luftreinhalteplan (LRP) Witten 2010 fort.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39.BImSchV), die am 6. 8. 2010 in Kraft getreten ist.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Gemäß der 39. BImSchV gilt seit dem 1. 1. 2010 für Stickstoffdioxid (NO2) und für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m3. Darüber hinaus darf der zulässige PM10-Tagesmittelwert von 50 µg/m3 nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr (PM10-Überschreitungstage) überschritten werden.

Ursächlich für die Aufstellung des LRP Witten 2010 war die gemessene Überschreitung des Beurteilungswertes für Stickstoffdioxid mit 46 µg/m3 in 2008 mittels Messstation in der Ruhrstraße. Durch den LRP Witten 2010 konnte eine deutliche Absenkung des NO2-Jahresmittelwertes bis auf 42 µg/m³ im Jahr 2015 erreicht werden. Der Grenzwert von 40 µg/m³ wird aber weiterhin überschritten. Der Luftreinhalteplan 2010 der Stadt Witten muss daher fortgeschrieben werden.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und den Anforderungen der Rechtsverordnung entsprechen.

Als Hauptverursacher für die Immissionsbelastung im Bereich der Ruhrstraße wurde der Straßenverkehr ermittelt. Dementsprechend wurden kurz- und mittelfristige Maßnahmen entwickelt, die hauptsächlich die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr reduzieren sollen.

Maßnahmenpaket des LRP Witten 2016, Maßnahmenstufe 1

1. **Verkehrsgutachten zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Ruhrstraße**
2. **Gemeinsame Geradeaus- und Rechtsabbiegespur am Verkehrsknotenpunkt Ruhrstraße/ Johannisstraße**
3. **Einführung einer Tempo 30-Regelung in der Ruhrstraße**
4. **Rückbau von Parkplätzen im Rückstaubereich der Kreuzung Ruhrstraße / Wiesenstraße / Oststraße**
5. **Einrichtung einer voll verkehrsabhängigen Einzelsteuerung an den Signalanlagen Ruhrstraße und Hauptstraße**
6. **Reduzierung des Durchgangsverkehrs durch Sperrung der Johannisstraße**
7. **Busflottenumrüstung der BOGESTRA**
8. **Busflottenumrüstung der Fa. Killer Citybus**
9. **Busflottenumrüstung der Fa. Groeger Reisen**
10. **Busflottenumrüstung der Verkehrsgesellschaft Ennepe Ruhr mbH (VER)**
11. **Berücksichtigung neuester Umweltstandards bei der Neuanschaffung von Bussen**
12. **Veränderung des Linienangebots des ÖPNV in der Ruhrstraße aufgrund der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes**
13. **Einführung eines Fahrerassistenzsystems zur Reduzierung des Kraftstoffverbrauchs**
14. **Bordcomputer in ÖPNV-Bussen für die Ampelvorrangschaltung**
15. **Fahrerschulung**
16. **Umstellung der städtischen Fahrzeugflotte durch Ersatzbeschaffung besonders schadstoffarmer Fahrzeuge**
17. **Optimierung der ÖPNV-Ampelvorrangschaltung**
18. **Optimierung von Lichtsignalanlagen-Steuerungen im Stadtgebiet**
19. **Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses auf dem Stadtring (Bergerstraße, Breitestraße, Crengeldanzstraße, Ardeystraße, Husemannstraße)**
20. **Einführung eines stadtverträglichen LKW-Routing durch Projektbeteiligung bei der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH**
21. **Radverkehrskonzept**
22. **Umstellung der Müllentsorgung in der Ruhrstraße auf Schwachverkehrszeiten**
23. **Umstellung der Straßenreinigung in der Ruhrstraße auf Schwachverkehrszeiten**
24. **Berücksichtigung der Luftreinhalteplanung bei der Bauleitplanung**
25. **Berücksichtigung von Umweltstandards bei der Vergabe von Bauaufträgen**
26. **Berücksichtigung staubmindernder Maßnahmen bei Baustellen**
27. **Richtiges Heizen mit Holz – Öffentlichkeitsarbeit**

Maßnahmenpaket des LRP Witten 2016, Maßnahmenstufe 2

28. **Weitere Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Ruhrstraße**

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Witten 2016 (Entwurfsfassung) informiert und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Witten 2016 wird in der Zeit vom 17. 10. 2016 bis 16. 11. 2016 öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

Bezirksregierung Arnsberg
Zimmer 237
Hansastraße 19
59821 Arnsberg

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags: 8.30 Uhr – 13.00 Uhr und

Stadt Witten
im Büro der Bürgerberatung
Zimmer 1,
Marktstraße 16,
58452 Witten

zu folgenden Zeiten:

montags, dienstags
und donnerstags: 8.00 – 17.00 Uhr, außerdem
mittwochs und freitags: 7.30 – 13.00 Uhr

Anmerkungen und Anregungen zum Plan können **vom 17. 10. 2016 bis einschließlich 30. 11. 2016** bei der Bezirksregierung Arnsberg und bei der Stadt Witten vorgebracht werden.

Die Bekanntmachung und der Entwurf des Luftreinhalteplans sind ebenso unter www.bra.nrw.de für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Münstermann

(852) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 334

669. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt Kruckel – Garenfeld, EnLAG – Vorhaben Nr. 19

Bezirksregierung Arnsberg
64.21.3.4-2015-3 Dortmund, 4. 10. 2016

1. Planänderung (Deckblatt 1) für kleinräumige Änderungen des Trassenverlaufs in Folge des Wegfalls zweier Masten (29 und 36) und der Änderung einiger Maststandorte (27 bis 40) und der Mastart

Der bereits vom 28. 7. 2015 bis zum 27. 8. 2015 in den Städten Dortmund, Witten, Herdecke und Hagen ausgelegte Plan für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen der Umspannanlage (UA) Kruckel in Dortmund und der UA Garenfeld in Hagen, Bl 4319 der Amprion GmbH wird geändert.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und 3b des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Änderungen betreffen Grundstücke in der Stadt Hagen, Gemarkungen Boele und Garenfeld.

Da durch die 1. Planänderung der Kreis der Betroffenen nicht einzugrenzen ist, werden die Planunterlagen der 1. Planänderung gemäß § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Die Bezirksregierung Arnsberg wird darüber hinaus die von der 1. Planänderung unmittelbar Betroffenen zusätzlich anschreiben und informieren.

Die Unterlagen zur 1. Planänderung liegen in der Zeit **vom 18. 10. 2016 bis zum 31. 10. 2016 (einschließlich)** zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar bei der

Stadt Hagen,
Fachbereich Stadtentwicklung, -planung
und Bauordnung
Rathausstr. 11
58095 Hagen
Gebäude D, Zimmer 208a Öffnungszeiten
Mo, Di, Mi, Do 8.30 – 15.45 Uhr
Fr 8.30 – 12.30 Uhr

Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02331/207-3770

1. Jeder kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

   14. November 2016,

   - bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 64, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund

   oder

   - bei der Stadt Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

   Einwendungen gegen die 1. Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

   Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

   Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG NRW).

   Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

   Eine Einwendung kann ggf. nicht bearbeitet werden, wenn Vor- und Zuname sowie Adresse nicht lesbar sind. Darüber hinaus muss die Einwendung eigenhändig unterschrieben sein.

   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet wurden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden zusammen mit den bereits erhobenen Einwendungen zum vorliegenden Planvorhaben in einem Termin erör-

tert, der noch öffentlich bekannt gemacht wird. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. (§ 74 Abs. 5 VwVfG NRW)
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes und der 1. Planänderung tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
7. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
   - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
   - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
   - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
   - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 UVPG ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen der Planänderung werden auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg für die Dauer der Auslegung öffentlich zugänglich gemacht:

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/genehmigung_hochspannungsfreileitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist und die Bekanntgabe der Unterlagen im Internet zusätzlich erfolgt (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:

gez. Isermann

(619) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 335

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

670. Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Dezernat 26
26.05.33-001/2016.0001

Verfahren der Bezirksregierung Münster als zuständige Landesluftfahrtbehörde NRW für die Genehmigung der Erweiterung des Sonderlandeplatzes Schmallenberg-Rennefeld um eine Fläche zur Verlängerung der Strecke für die Betriebsart Segelflugzeugstarts im Windenschleppverfahren

Die Bezirksregierung Münster als für die Genehmigung von Flugplätzen zuständige Landesluftfahrtbehörde gibt bekannt, dass für die Nutzung einer Fläche östlich des Sonderlandeplatzes Schmallenberg-Rennefeld als Erweiterung der Startfläche für Segelflugzeuge in der Startart Windenschlepp eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** erforderlich ist.

Antragsteller für das Vorhaben und Betreiber des Sonderlandeplatzes Schmallenberg-Rennefeld ist die Fliegergemeinschaft Rennefeld e.V., Oberdrevelweg 19, 57392 Schmallenberg.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Bezirksregierung Münster aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Manfred Hüttermann

(165) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 336

671. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE07 4305 0001 0307 2108 98 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE07 4305 0001 0307 2108 98 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 1. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls

die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

D 125/16

Bochum, 29. 9. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 336

672. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausge-stellten Sparkassenzertifikates Nr. 30 412 241 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 5. 10. 2016

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 337

673. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates Nr. 30 832 935 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 5. 10. 2016

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 337

674. Öffentliche Bekanntmachung

Das abhandengekommene, am 4. 7. 2016 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 32 528 648 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 4. 10. 2016

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 337

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:
becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

becker druck
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING